

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2013

14.09.2013

Nr. 10

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung über den Härtebereich des Trinkwassers auf Grund des § 9 des Gesetzes über Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) vom 29.04.2007 (BGBl I S. 600).
- 2 Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005).
- 3 Bekanntmachung über die Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

**Bekanntmachung****Härtebereich des Trinkwassers**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG) vom 29.04.2007 (BGBl I S. 600) gebe ich den Härtebereich des Trinkwassers wie folgt bekannt:

Nichtinghausen Herhagen Landenbeck Beisinghausen Gewerbegebiet Stakelbrauk, Bremke Eslohe Sieperring (Hammer) Sieperring (In der Marpe) Bremscheid Isingheim Lüdingheim Niederlandenbeck Oberlandenbeck Henninghausen Cobbenrode Leckmart Schwartmecke Obermarpe	Härtebereich weich	weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (0°dH - 8,4°dH)
---	--------------------	---

Kückelheim	Härtebereich mittel	1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (8,4°dH - 14°dH)
------------	---------------------	--

Eslohe, 02.09.2013

Gemeindewerke Eslohe  
-Betriebszweig Wasserversorgung-  
Der Betriebsleiter

gez.  
Hermesmann

## B e k a n n t m a c h u n g

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister  
der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gem. § 35 des Meldegesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 16.09.1997  
(Zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005)

Gem. § 35 des Meldegesetzes NW dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)
- c) Antragsteller über Alters- und Ehrenjubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)
- d) Adressbuchverlage (§35 Abs. 4)

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften.

Die Auskunftserteilung zu a), b) ist nur zulässig, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c) und d) darf nur erfolgen, wenn die Einwilligung des Einwohners vorliegt.

Den Einwohnern der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2014 innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NRW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland), -Einwohnermeldeamt-, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe eingelegt werden.

Eslohe, den 04.09.2013

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister

gez. Kersting

# Bekanntmachung

## Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 01.09.2013

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister

gez. Kersting